

IFL-technische Mitteilung

Nr. 23/2015

Die IFL e. V. informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen
aus den Bereichen Fahrzeugtechnik und Lackierung

Rechnungskürzung der Position „Kleinteile“

In letzter Zeit werden wir vermehrt seitens der Mitgliedsbetriebe darüber informiert, dass Versicherungen und Prüfdienstleister Rechnungskürzungen durchführen. Besonders die Position „Kleinteile 2 %“ wird vermehrt aus Rechnungen gestrichen.

Die IFL hat recherchiert und informiert wie folgt:

Zu Abzügen von Kleinteileaufschlägen:

Der 2 % Kleinteileaufschlag ist seit vielen Jahren branchenüblich. Darunter fallen z. B. folgende Materialien und Flüssigkeiten: Reinigungsmittel, Rostlöser, Schmiermittel, Silikonspray, Fette, flüssige Schraubensicherungsmittel oder auch einzelne Unterlegscheiben, Muttern und Befestigungsschellen, da hier eine exakte Verbrauchserfassung und Zuordnung nicht möglich ist. Bei nahezu allen hierunter fallenden Materialien handelt es sich um Teilmengen aus größeren Gebinden oder Packungen. Branchenüblich hat sich seit Jahren durchgesetzt: 2 % Kleinteileaufschlag. Verwenden Sie bei Streichungen oder Kürzungen die o. g. Definition der „Kleinteile“.

Manche Versicherer oder deren Dienstleister streichen die 2 % „Kleinteile“ mit dem Hinweis, dass auf der Rechnung bereits einzelne Positionen mit „kleinen“ Ersatzteilen, wie z. B. Türclipse und Zierleistenclipse aufgeführt sind.

Aber: Diese „kleinen“ Ersatzteile haben regelmäßig nichts mit der Position „Kleinteile“ zu tun, da diese Clipse eine eigene Herstellerbestellnummer besitzen und somit auch speziell für den jeweiligen Auftrag bestellt und berechnet wurden.

Ihr IFL-Team

© IFL e.V. Friedberg, 2015
Urheberrechtlich geschützt – alle Rechte vorbehalten